

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Verordnungsentwurf:	Hamburgische Baumschutzverordnung
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>BUND Landesverband Hamburg</i>
Datum der Stellungnahme:	10.5.2022
Sonstiges	

Stellungnahme

1 Obstbäume

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Obstbäume nicht unter die Baumschutzverordnung fallen sollen. Diese haben eine wichtige Funktion für die Biodiversität und sollten dringend als Schutzgegenstand mit aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Obstbäume auf öffentlichem Grund. Wir schlagen folgende Formulierung in Analogie zu anderen Laubbäumen vor:

„Geschützt sind alle halb- und hochstämmigen Obstbäume und Wildobstbäume mit einer Stammhöhe bis zum Kronenansatz von mindestens 1,30 m (ab dem Stammumfang, der auch für andere Laubbäume gilt).

Nicht unter die Satzung fallen Obstbäume, wenn sie erwerbswirtschaftlich genutzt oder zum Zwecke der Ertragserhaltung durch neue Obstbäume ersetzt werden sollen.“

2 Baumgruppen und -reihen

Wir begrüßen die allgemeine Unterschutzstellung von Baumgruppen und -reihen, sehen den Schutzbedarf jedoch auch unabhängig von Art und Stammumfang. Auch das Berühren bzw. Ineinanderübergehen der Kronenbereiche halten wir nicht für erforderlich zur Rechtfertigung des Schutzstatus. Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung in §1 (1) Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Bäume sind als Landschaftsbestandteile geschützt, sofern (...) 2. es sich um Baumgruppen oder -reihen von mindestens drei Bäumen handelt (...) oder (...).“

3 Freigestellte Maßnahmen (§ 5)

3.1 Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Gewässerunterhaltung (Nr. 6)

Im Bereich von Gewässern sind häufig alte und wertvolle Weiden von Maßnahmen betroffen, die auch eine artenschutzrechtliche Relevanz haben. Hier sollte eine dokumentierte Prüfung über die Erhaltungsmöglichkeiten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

3.2 Maßnahmen der Wegebaulastträger (Nr. 8)

Auch hier wäre eine Genehmigungspflicht und Begleitung durch Baumexpert:innen sinnvoll, um Baumfällungen aufgrund von Kenntnislücken zu vermeiden.

3.3 Maßnahmen im Zusammenhang mit unter Denkmalschutz stehenden Grünanlagen, Parks und Gärten (Nr. 11)

Eine pauschale Freistellung auch von privaten denkmalgeschützten Gartenanlagen sehen wir kritisch, da zu befürchten ist, dass wertvoller Baumbestand aus rein ästhetischen Gründen gefällt werden könnte (z.B. zur Freistellung von Sichtachsen). Hier bedarf es in unseren Augen einer weiteren Konkretisierung.

4 Ersatzpflanzungen

Wir begrüßen, dass in dem vorliegenden Entwurf Regelungen zu Ersatzpflanzungen getroffen werden.

Kritisieren möchten wir im Zusammenhang der Ersatzleistungen, dass die Möglichkeit gegeben ist, Bäume durch Hecken oder sogar Dachbegrünungen zu ersetzen. Dies sehen wir nicht als adäquaten Ersatz. Auch eine Hecke und ein begrüntes Dach können natürlich ökologische Funktionen erfüllen, sind aber keineswegs gleichzusetzen mit der biologischen und ökologischen Wertigkeit von Bäumen.

Desweiteren bitten wir darum, die Ersatzpflanzungen als weiteren Schutzgegenstand unter § 1 mit aufzunehmen. Diese fallen in den ersten Jahren nach der Maßnahmenumsetzung in der Regel aufgrund ihres geringen Stammumfanges noch nicht unter die Baumschutzverordnung, sollten dies jedoch, da sie ja stellvertretend für einen ehemals geschützten Baum zu bewerten sind.

5 Umsetzung

Zur Umsetzung der neuen Baumschutzverordnung sehen wir einen deutlich erhöhten Personalbedarf in den Bezirken, damit diese die Einhaltung der überarbeiteten Vorgaben überprüfen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ziele der neuen Baumschutzverordnung eingehalten werden.